

Satzung der Stadt Stolpen über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (SächsGemO) und § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen vom 21. Januar 1993 (SächsStrG) in der Fassung vom 05. Mai 2004 hat der Stadtrat der Stadt Stolpen in seiner Sitzung vom 02. November 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schnee zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Die Verpflichtungen des Absatzes 1 gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer.

§ 2

Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter, die das Grundstück ganz oder teilweise gebrauchen. Als Straßenanlieger gelten ferner auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.
- (2) Sind mehrere nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Ist ein Gehweg zugleich rückwärtiger Hauszugangsweg für ein Grundstück und Hauptzugangsweg für ein anderes Grundstück, so obliegt die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht dem Anlieger, für den der Weg Hauptzugangsweg ist.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die ausschließlich dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und falls solche nicht oder nur schmale Sicherheitsstreifen vorhanden sind, die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Gehweg sind auch Verbindungsfußwege. Zu den Gehwegen im Sinne dieser Satzung gehört auch, sofern vorhanden, das angrenzende Schnittgerinne.
- (2) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg, der vor den unmittelbar abgrenzenden Grundstücken liegt.
- (3) Im Zweifel entscheidet die Gemeinde, auf welchen Teil des Gehweges sich die Verpflichtungen der Straßenanlieger nach dieser Satzung erstrecken.
- (4) Befinden sich zwischen dem Grundstück und der Straße oder dem Fußweg öffentliche Flächen unter 1,00 m Breite zwischen diesen, so sind diese Flächen auf der Gesamtlänge des Grundstückes vom Straßenanlieger zu pflegen.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeit

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat sowie Unkraut und Laub. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Die Gehwege sind bei Bedarf, mindestens wöchentlich vor Sonntagen sowie vor gesetzlichen Feiertagen ohne Aufforderung zu reinigen.
- (3) Bei der Gehwegreinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, wie Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand, entgegenstehen.
- (4) Beim Reinigen darf der Gehweg nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in die Straßenrinne, in sonstige Entwässerungsanlagen und offenen Abzugsgräben geschüttet werden.
- (5) Handelseinrichtungen, das ambulante Gewerbe, Betriebe und Einrichtungen, die durch ihre Tätigkeit oder deren unmittelbare Folgen den öffentlichen Verkehrsraum verschmutzen, haben sofort alle Verunreinigungen zu beseitigen.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Flüssigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist; sie sind in einer Breite von ca. 1,00 m zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht am Rande der Fahrbahn, anzuhäufen. Die Straßenrinne und die Straßeneinläufe sind freizuhalten.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegfläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von ca. 1,50 m zu räumen.
- (4) § 4 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) Alle Fahrzeugbesitzer haben ihre Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, Wegen Plätzen so abzustellen, dass der Räum- und Streudienst nicht behindert wird.
- (6) Hydranten und Absperrschieber sind von den Anliegern ständig von Schnee und Eis freizuhalten.
- (7) Treten durch Beräumungsmaßnahmen verursachte Beeinträchtigungen der Gehwegsflächen auf, ist nach dem Verursacherprinzip die notwendige Beräumung zu bewerten.

§ 6 Beseitigung von Schnee und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gewähr benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material, wie Sand und Splitt zu verwenden.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (3) Sind die Absätze 1 und 2 bei großen Schneemassen nicht mehr zu gewährleisten, so ist die Stadtverwaltung für die Entsorgung verantwortlich.
- (4) Ragen Eiszapfen oder überhängende Schnee- und Eismassen an Dächern und Dachrinnen in den öffentlichen Verkehrsraum, so ist die Gefährdung durch den Straßenanlieger sofort zu beseitigen.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 07:00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 08:00 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn tagsüber Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist nach Möglichkeit unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 250,00 € geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Stolpen über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehweg vom 5. Dezember 1995 außer Kraft.

Stolpen, 3. November 2005

Steglich
Bürgermeister

Dienstsigel